

Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen

**Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim
Düngen (Düngeverordnung)**

Punkt 37 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1:

In § 5 Abs. 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. für Betriebe,

a) in denen aus der betriebseigenen Viehhaltung im Betriebsdurchschnitt unter Berücksichtigung der beim Weidegang anfallenden Stickstoffmengen jährlich höchstens 80 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche anfallen und

b) die im Betriebsdurchschnitt jährlich höchstens 40 kg Gesamtstickstoff je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche aus sonstigen stickstoffhaltigen Düngemitteln einsetzen und

c) die keine Stoffe nach § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes im Betrieb einsetzen,"

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1995 ...

402/9 /95

Begründung:

Viele extensiv wirtschaftende Betriebe mit geringem Viehbesatz stellen aufgrund ihres geringen Stickstoff-Inputs keine relevante Quelle von Nährstoffbelastungen der Gewässer dar. Diese Betriebe sollten daher nicht über das notwendige Maß hinaus mit Aufzeichnungspflichten belastet werden. Hierdurch läßt sich zugleich der Verwaltungsaufwand für den Vollzug der Verordnung begrenzen.

Die im Entwurf des Bundeslandwirtschaftsministeriums vorgesehene Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 reicht nicht aus, da alle Betriebe mit Anbau von Leguminosen oder Zukauf von Düngemitteln in eng begrenztem Umfang nicht von der Ausnahmeregelung erfaßt werden.